

Geschäftsstelle Bonn
URSTADTSTRASSE 2
53129 BONN
TELEFON: 0228/53994-0
TELEFAX: 0228/53994-20
E-MAIL: info@bsi-bonn.de
INTERNET: www.spirituosen-verband.de

Büro Brüssel
RUE DU LUXEMBOURG 47–51
1050 BRUXELLES
BELGIEN
TELEFON: 0032/2/2311669
TELEFAX: 0032/2/2309886
E-MAIL: brussel@bsi-bonn.de

12. Dezember 2024

Alkoholfreie und alkoholreduzierte Alternativen zu Spirituosen („NOLA“) - Befreiung von der Einweg-Pfandpflicht

Sehr geehrte/r ...,

im Zusammenhang mit der ursprünglich geplanten 3. Novelle des Verpackungsgesetzes (VerpackG) und der künftigen Anpassung deutscher Regelungen an die neue EU-Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) erlauben wir uns, uns bereits jetzt mit einem für unsere Mitgliedsunternehmen wichtigen Anliegen an Sie zu wenden.

Der Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e. V. (BSI) ist das politische Sprachrohr der Spirituosenbranche und beratender Dienstleister seiner Mitgliedsunternehmen. Er repräsentiert mit 47 Direktmitgliedern und 200 kleineren Unternehmen in den Landesgruppen sowie Kooperationspartnern und Fördermitgliedern umsatzmäßig rund 85% des Spirituosenmarkenumsatzes in Deutschland. Spirituosen und artverwandte Getränke umfassen dabei 47 Produktgattungen in der EU und 36 geografische Angaben in Deutschland, die zur Kultur in ihrer Region beitragen.

Aus unserer Sicht ist im Zuge der kommenden Novelle des Verpackungsgesetzes eine Befreiung alkoholfreier und alkoholreduzierter Alternativen zu Spirituosen (nachfolgend „NOLA“¹) von der Einweg-Pfandpflicht geboten. Wir möchten Sie frühzeitig dazu ermutigen, die rechtliche Grundlage (§ 31 Abs. 4 Nr. 7 VerpackG) entsprechend anzupassen.

¹ NOLA = „No-/Low-Alternativen“ zu Spirituosen



Member of
spiritsEUROPE,
Bruxelles

Geschäftsführerin: Dipl.-Vw. Angelika Wiesgen-Pick
Eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Bonn AZ 20 VR 3996
Bank: Volksbank Köln Bonn eG
IBAN: DE63 3806 0186 4948 4560 15
SWIFT-BIC: GENODED1BRS
Steuer-Nr.: 205/5782/0831



1. Geltende Rechtslage

„NOLA“ fallen nach derzeit geltender Rechtslage unter die **Einweg-Pfand- und Rücknahmepflichten**, sofern sie in einer Einweg-Glas-Formflasche von mehr als 0,1 l und unter 3,0 l aufweisen und nicht in Ton- oder Steinflaschen abgefüllt wurden. Dagegen gilt eine Befreiung von der Einweg-Pfandpflicht für die in § 31 Abs. 4 Nr. 7 VerpackG aufgeführten alkoholfreien oder alkoholreduzierten Getränke, und zwar insbesondere für

- alkoholfreien und alkoholreduzierten Wein,
- weinähnliche Getränke,
- schäumende Getränke aus alkoholfreiem oder alkoholreduziertem Wein,
- Mischgetränke mit einem 50-prozentigen Anteil an weinähnlichen Erzeugnissen
- und sonstige alkoholhaltige Mischgetränke mit einem Alkoholgehalt von mindestens 15%.

Wir sind der Auffassung, dass eine Befreiung von der Einweg-Pfandpflicht - verbunden mit einer Teilnahme an einem der dualen Systeme in Deutschland - auch für NOLA gelten sollte.

Hierfür sprechen insbesondere folgende Gründe:

2. Keine Massengetränke / geringer Marktanteil

Zunächst ist zu beachten, dass es sich bei NOLA nicht um sog. „Massengetränke“, sondern um Produkte handelt, die als Ersatz für Spirituosen fungieren und beispielsweise als Aperitif- oder Cocktail-Alternative oder in Form eines Reinausschanks in ebenso geringer Trinkmenge wie die jeweiligen Spirituosen genossen werden. Hierbei steht nicht die Erfrischung bzw. das Durstlöschen im Vordergrund, sondern der gelegentliche anlassbezogene maßvolle Genuss.

Wie bei Spirituosen handelt es sich bei Einweg-Verpackungen für NOLA in der Regel um individuell gestaltete Form-Flaschen aus Glas, welche sich nicht für den Mehrweg eignen und in gestalterischer Hinsicht auf markenspezifische Besonderheiten und Vielfalt ausgerichtet sind. Hierbei spielt das individuelle Flaschendesign eine ebenso große Rolle wie bei Spirituosen, so dass auch hier eine Differenzierung eines klar vom Massengetränkemarkt abgrenzbaren kleinen Teilegmentes festzustellen ist.

Zudem rechtfertigt der geringe Marktanteil von NOLA in Höhe von nur 0,4% innerhalb der Kategorie der Spirituosen (2023)² nicht den hohen ökonomischen Aufwand im Zusammenhang mit den Einweg-Pfand- und Rücknahmepflichten. Demnach steht der ökologische Nutzen der Einweg-Pfandpflicht in keinem angemessenen Verhältnis zum Aufwand der Umsetzung.

Wir weisen auch darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Katalogs der Ausnahmen von der Einweg-Pfandpflicht (§ 31 Abs. 4 Nr. 7 VerpackG) NOLA für Spirituosen noch kaum bekannt bzw. auf dem Markt erhältlich waren.

² Vgl. Nielsen Market Track 2023.

3. Gleichbehandlung, fairer Wettbewerb und Innovation

Auch aus rechtssystematischen Gründen gebietet sich eine Gleichbehandlung von Einweg-Glas-Verpackungen für NOLA und für alkoholfreien/alkoholreduzierten Wein/Sekt sowie weinähnliche Getränke, zumal für eine Ungleichbehandlung in Bezug auf die Befreiung der Verpackungen von der Einweg-Pfandpflicht weder systembedingte noch andere Gründe ersichtlich sind. Wir möchten in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, dass NOLA mit Unterstützung des BSI ebenso verantwortungsvoll vermarktet werden wie Spirituosen, insbesondere durch eine ausschließliche Platzierung im Spirituosenregal, eine Verkaufsbeschränkung ab 18 Jahren und Einschränkungen im Rahmen der kommerziellen Kommunikation.

Im Hinblick auf die bestehenden Wettbewerbsnachteile ist zu bedenken, dass insbesondere KMU in der Regel kleinere Produktionsmengen von NOLA in den Verkehr bringen und vorwiegend über regionale kleine Verteiler arbeiten. Für sie bedeutet der hohe ökonomische Aufwand der Einweg-Pfand- und Rücknahmepflichten eine nicht zu unterschätzende praktische Hürde und einen Wettbewerbsnachteil.

Auch für Unternehmen (insbesondere KMU), die Produktinnovationen auf den Markt bringen wollen, stellt der mit der Einweg-Pfandpflicht einhergehende ökonomische Aufwand eine zusätzliche Belastung und somit ein Markteintritts- und Innovationshindernis - bei gleichzeitig wachsender Verbrauchernachfrage - dar.

4. Ökologie

Die Einordnung von Einweg-Form-Glasbehältnissen als NOLA in Pfandsysteme ist auch unter ökologischen Aspekten nicht sinnvoll:

Die Verbraucherinnen und Verbraucher haben gelernt, Einweg-Formflaschen aus Glas für Spirituosen in Containern zu entsorgen (Recyclingquote 85–90%). Bei Einweg-Glas-Verpackungen für NOLA trägt verbraucherseits eine Einweg-Pfandpflicht nicht nur zur Verwirrung bei, sondern führt auch dazu, diese Produkte nicht mehr unter ökologischen Aspekten in die vorhandenen Recyclingsysteme zu integrieren.

Unabhängig hiervon verfügt der Handel aktuell überwiegend nicht über zusätzliche Rücknahmeeinfassungssysteme für pfandpflichtige Einweg-Glasformflaschen, welches ein Erschwerpunkt im Rahmen der Entsorgung darstellen dürfte. Er müsste Pfand auf Glas-Verpackungen für NOLA erheben und zurückgeben, die Produkte sammeln und selbst in Container bringen, welches mit einem erheblichen Handlingaufwand verbunden wäre.

5. Verständlichkeit und Transparenz für Verbraucher und Hersteller

Weiterhin sei darauf hingewiesen, dass die derzeit unterschiedliche Behandlung der Verpackungen für NOLA und für alkoholfreien/alkoholreduzierten Wein/Sekt sowie weinähnliche Getränke für die Verbraucherinnen und Verbraucher keine verständliche,

transparente Lösung darstellt. Auch auf Seiten der Hersteller herrscht derzeit immer noch Unklarheit, ob NOLA unter die Einweg-Pfandpflicht fallen. Diese Rechtsunsicherheit hat in der Vergangenheit vermehrt zu Beanstandungen seitens der Lebensmittelüberwachung und zu verstärkten Abmahnaktivitäten auf Seiten von Wettbewerbern geführt.

Eine einheitliche Regelung innerhalb des Ausnahmekatalogs des § 31 Abs. 4 Nr. 7 VerpackG würde die Transparenz sowohl auf Verbraucher- als auch auf Herstellerseite erhöhen und den Zielsetzungen des Verpackungsgesetzes im Hinblick auf eine bessere Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit der Regelungen sowie der Ökologie des Abfallkreislaufs entsprechen.

6. Fazit

Aus den genannten Gründen setzen wir uns dafür ein, Einweg-Glas-Verpackungen für NOLA in den Ausnahmekatalog des § 31 Abs. 4 Nr. 7 VerpackG aufzunehmen, was Pfandfreiheit bei gleichzeitiger Beteiligung an einem der dualen Systeme in Deutschland bedeutet.

Dies würde nicht nur einen fairen Wettbewerb gewährleisten sowie Markteintritts- und Innovationsbereitschaft fördern, sondern insbesondere auch die ökologischen Ziele des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) unterstützen und eine einheitliche, nachvollziehbare praktische Umsetzung des Verpackungsgesetzes (VerpackG) im Einklang mit der Gesetzessystematik und dessen grundlegenden Zielsetzungen gewährleisten.

Wir danken im Voraus für die Berücksichtigung unseres Anliegens im Zuge der kommenden Novelle des Verpackungsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen